

Übersetzungskosten für Dolmetscher

U 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Dolmetscherkosten (auch Gehörlosenübersetzung) sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen nach ZUG weiterverrechnet werden können.

Bemerkungen

Gemäss Artikel 44 und 45 des Sozialhilfegesetzes (SHG) kommt der Kanton für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und für Asylsuchende für die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf (anerkannte Flüchtlinge bis 5 Jahre nach Einreise). Die Kosten sind demnach vom Kanton zu übernehmen.

Grundlagen

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)

Praxis

Der Tarif für Dolmetscher (mündlich) des Dolmetschdienstes Zentralschweiz liegt bei Fr. 60.-- pro Stunde. Eine Spesenpauschale pro Einsatz sollte im Vorfeld abgesprochen werden. Müssen amtliche Dokumente (z. B. Gerichtsurteile) übersetzt werden, hängt der Tarif vom Textumfang und von der Sprache ab. Es ist vom Tarif der Caritas auszugehen. Diese Kosten können weiterverrechnet werden.

Der Kanton Uri bietet eine Liste von Dolmetschern verschiedener Sprachen wie auch der Dolmetscherdienst Zentralschweiz bietet Dolmetsch- und Übersetzungsdienste an:

Caritas Luzern, Dolmetschdienst, Morgartenstrasse 19, 6002 Luzern

Telefon 041 368 51 51

Fax 041 368 52 88

<http://uri/Dolmetscherlisten/Forms/AllItems.aspx>

www.dolmetschdienst.ch